



S a t z u n g des Vereins

Turn- und Sportverein (TSV) Imsum von 1892 in Bremerhaven e. V.

§ 1 Name, Logo, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins, Gender-Hinweis

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein (TSV) Imsum von 1892 in Bremerhaven e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Logo des Vereins ist hier grafisch dargestellt. Die Verwendung wird vom Vorstand gesteuert.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) in dieser Satzung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab und wirkt gemeinsam mit den Dach- und Fachverbänden des Sports sowie seinen Sporttreibenden gegen Fremdenfeindlichkeit und politischen Extremismus.
- (7) Der Verein setzt sich im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport, Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt oder Gewaltverherrlichung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber den Antragstellenden nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitglieds, können sich jedoch auf Antrag beim Vorstand von der Beitragsentrichtung befreien lassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Quartals erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es...

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, das Sportangebot sowie die zweckgebundenen Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Mitgliederversammlung ab 16 Jahren.

Bis zum Eintritt des 16. Lebensjahr des Mitglieds kann die Stimmberechtigung von einer gesetzlichen Vertretung persönlich wahrgenommen werden. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Gebühren und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe etwaiger Gebühren und der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungen

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter,
- einem Kassenwart,
- einem Protokollant- und Medienreferenten,
- einem sportlichen Leiter,
- einem Gewaltschutzbeauftragten und
- einem Jugendvertreter.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein im Innen- und Außenverhältnis jeweils allein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und der Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

(4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme neuer Mitglieder, Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Erlass und Verfahrensweise nach einer Geschäftsordnung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Vereinigt ein Mitglied mehrere Vorstandspositionen, so hat dieses nur eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. In Ausnahmefällen genügt hier auch ein Videoprotokoll.

(3) Die Sitzungen können auch virtuell, als Video- und / oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilungen können einem Fachverband angehören.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend. In Ermangelung eines Abteilungsvorstandes kann eine Abteilung kommissarisch vom Vorstand des Hauptvereins geführt werden.

(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Bestätigen der Ordnungen,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (durch Aushang, Ankündigungen in den Vereinsmedien) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn *mindestens 1/10* der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen *der Mehrheit von 2/3*, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der *Zustimmung von 4/5* der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführenden und von dem Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist.

§ 16 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen für den Verein sind die Satzung und etwaige Ordnungen. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen. Eine Jugendordnung gilt es zunächst von der Vereinsjugend zu beschließen und später vom Vorstand zu bestätigen.

(2) Weiterhin kann sich der Verein eine Finanz-/ Beitrags-/ Abteilungs-/ Sport-/ sowie Ehrenordnung geben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die dauerhafte Rechtsgültigkeit der Ordnungen.

(3) Ordnungen bzw. Änderungen von Ordnungen, ausgenommen ist hiervon eine etwaige Beitragsordnung, können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden.

Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Erhalten sie keine Zustimmung verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Geschäftsjahre gewählt.

(2) Mindestens einer der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

§ 18 Jugend im Verein

(1) Die Jugend im Verein gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke. Sie setzt sich zusammen aus den jungen Menschen der Abteilungen.

(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendvertreter, der hierdurch automatisch Mitglied im Vorstand wird.

(3) Der Jugendvertreter leitet die Jugend des Vereins. Ihm obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Vereinsjugend.

(4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit *4/5-Mehrheit* der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitglieder-versammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.